### RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Bodenseekreis

### vom 12.03.2004

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

### "Salemer Becken"

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Tiefbrunnen Neufrach" (LfU-Nr. 156) und "Tiefbrunnen Hardtwald" (LfU-Nr. 157) der Gemeinde Salem.

### Es wird verordnet aufgrund von

- 1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 21. Aug. 2002 (BGBl. I S.3245)
- 2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Jan.1999 (GBl. S.1)

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Tiefbrunnen Neufrach" und "Tiefbrunnen Hardtwald" der Gemeinde Salem ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III A und III B), in die jeweiligen engeren Schutzzonen (Zone II) und die entsprechenden Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet "Neufrach" umfasst eine Fläche von 216,7 ha, das Wasserschutzgebiet "Hardtwald" umfasst eine Fläche von 301,1 ha, gemeinsam eine Gesamtfläche von 517,8 Hektar.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf den Gemarkungen Salem, Neufrach, Mimmenhausen, Weildorf und Beuren auf folgende Flurstücke und Gewanne:

### a) Tiefbrunnen Neufrach

Zone I: Gewann: Bei der Brücke, Flst.Nr.: 1236/1

Zone II: Gewann bei der Brücke, Flst.Nr. 123/1, 178, 1200 (Bahngleis), 1227/1, 1227, 1228, 1229, 1230/1 (Weg), 1231 (Weg), 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1236/1, 1237, 1238 (Weg), 1239, 1240, 1241, 1242 (Weg), 1243, 1295 (Weg), 1296, 1296/1, 130 (Deggenhauser Aach), 5/2 (L205/Stefansfelder Straße)

Zone III A: Am Wustgraben, Beim Steinernen Brückle, Breite, Uhläcker, Austerbol, Bremenbaum, Herfahrt, Am Altenbeurer Weg, Leimgrube, Am Hardt, Vitenbild, Kleine Oberesch, Große Oberesch, Schlosssee, Neufracher Hardt.

**Zone III B:** Uhläcker, Weiden, Riffenzell, Fohrenbühl, Kleiner Füllenacker, Großer Füllenacker, Langenwegacker.

#### b) Tiefbrunnen Hardtwald

**Zone I:** Gewann: Distrikt Hardt, Flst.Nr.: 266/13

**Zone II:** Gewann Distrikt Hardt, Flst.Nr. 1200 (Bahngleis), 1277/1, 1281, 1282 (Weg), 1283 (Weg), 1284, 253/84, 255/1, 256/65, 266/5, 266/13, 269

Zone III A: Stefansfeld, Distrikt Hardt, Kogenwinkel, , Hardtäcker, Hinter Halden, Schapbuch

Zone III B: Stefansfeld, Galgenäcker, Hangenwiesen, Ober-Steinebol, Steigäcker, Vor der Halden, Distrikt Beitzenhardt, Riekenspörle, Gastmeisterin, Dirn

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III A dunkelgrün und III B hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind und den Schutzgebietslageplan 5a (Nord) und 5b (Süd) im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert oder farblich dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und beim Bürgermeisteramt Salem zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### Schutzbestimmungen der Schutzgebietsund Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBI. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einstufung des (alten) Wasserschutzgebiet "Hardt" LfU-Nr.10 ab 1.1.2003 als Problemgebiet geht auf das (neue) WSG "Hardtwald" über. Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs.4 Nr.1 in Verbindung mit § 7 der SchALVO vom 20.02.2001 gelten bereits mit Inkrafttreten dieser Verordnung und bleiben wirksam bis 31.12.2005
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## § 3 Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgung der Gemeinde Salem, der Wasserbehörden, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau B.W. und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Salem betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den land- und forstwirtschaftlichen Gestattungen nur Bestandsund Holzerntemaßnahmen, die § 4 (1) Nr. 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) nicht widersprechen, und Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

# § 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III A und III B)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

### § 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Neben den Schatzbestillhangen haci	1 y 2 gont in long one	
	Engere Schutzzone Weitere Schutzzone	
	Ti	ша шв
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
in oder an oberirdischen Gewässern		verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln		
mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln,	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
Zubereitung der Behandlungsflüssigkei-		
ten und Befüllung von Pflanzenschutz-		
geräten		
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenom-	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
men vorübergehendes Lagern von Kalk		
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickel-
		ballensilage, geeignete Foliensilos und die vorüberge-
		hende Zwischenlagerung von Festmist für eine ord-
		nungsgemäße Ausbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist-	verboten	verboten sind das Errich-
und Silageanlagen sowie von Anlagen		ten und Erweitern von
zum Lagern und Abfüllen von Jauche,		Anlagen zum Lagern und
Gülle und Gärsaft	*	Abfüllen von Jauche,
		Gülle und Gärsaft mit
		einem Volumen von mehr
		als 15 m³, wenn sie nicht
	,	mit den erforderlichen
		Kontrolleinrichtungen zur
		Leckerkennung ausgestat- tet werden
C. C. La I.C. La Visione	verboten	tet werden
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrich-
9. Efficient und Erweitern von Stantungen	VCIDORA	tungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Beweidung	zulässig, wenn Be-	tungen dem stand der Teelmik entsprecken
To. Deweidding	satzdichte und	
	Fresszeiten (Weide-	
	dauer) an das Fut-	
	terangebot ange-	
	passt sind.	The second secon
	Überweidung ist	
	nicht zulässig.	
11. Weidehütten, Pferche, Melkstände,	verboten	
ortsfeste Viehtränken		
12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung
und Vorflutgräben		von Feld- und Waldwegen
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biol	ogisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem
	Umweltzeichen "Blau	uer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe
14. Behandlung von Stammholz mit Pflan-	zulässig nach Maßgal	be SchALVO und Pflanzenschutzrecht
zenschutzmitteln		
15. Anlegen und Erweitern von Holznassla-	verboten	
gerplätzen		

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

-		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		П	IIIA	ШВ
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stof-	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwasse	
	fen im Sinne von § 25 WG außerhalb		oder eine sonstige nachteil	
	landwirtschaftlicher, gartenbaulicher		Eigenschaften nicht zu bes	orgen ist.
	und forstwirtschaftlicher Nutzung		1	•
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen	verboten	zulässig sind das Errich-	zulässig, wenn eine Ver-
	zum Umgang mit wassergefährdenden		ten und Erweitern von	unreinigung des Grund-
	Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	Anlagen mit Auffang-	wassers oder eine sonstige
	WHG mit Ausnahme von Anlagen zur		raum, oder von doppel-	nachteilige Veränderung
	Entsorgung von Abfällen und Reststof-	· -	wandigen Anlagen mit	seiner Eigenschaften nicht
	fen (vgl. § 6 Nr. 18)		Leckanzeigegerät, sofern	zu besorgen ist.
	, 2		das Errichten oder Erwei-	
	<b>.</b>	٧.	tern nach Maßgabe der	ŀ
			Verordnung des Um-	*
			weltministeriums über	·
İ			Anlagen zum Umgang	
	•		mit wassergefährdenden	
		i	Stoffen und über Fachbe-	
		i .	triebe (VAwS) in der	
-			jeweils geltenden Fassung	·
			erfolgt und wenn eine	
			Verunreinigung des	·
	r .		Grundwassers oder eine	
			sonstige nachteilige Ver-	
			änderung seiner Eigen-	*
	•		schaften nicht zu besor-	•
		•	gen ist.	
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen	verboten		reinigung des Grundwassers
	zum Umschlagen wassergefährdender		oder eine sonstige nachteil	
	Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2		Eigenschaften nicht zu bes	
	WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von An-			
}	lagen zum Umschlagen von Abfällen			
	und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	* · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
4.	Errichten und Erweitern von Anlagen	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	verboten	
"	zum Speichern wassergefährdender	*	. *** ** ******	•
	Stoffe in unterirdischen Hohlräumen		÷	
5	Errichten und Erweitern von Rohrlei-	V	erboten	zulässig, wenn eine Ver-
]	tungsanlagen zum Befördern wasserge-	•		unreinigung des
	fährdender Stoffe im Sinne von § 19 a			Grundwassers oder eine
	WHG und § 25 a WG			sonstige nachteilige
	with g bo to it O	` .		Veränderung seiner
			I .	Eigenschaften nicht zu
6	Errichten und Erweitern von Umspann-	verboten	zuläccia wenn eine Verun	ehrigungenlest Grundwassers
١٠.	stationen	yerboten.,	oder eine sonstige nachteil	
	Stationen	,	Eigenschaften nicht zu bes	
7	Urngang mit radioalstivan Staffan	Troub atom		
Ľ	Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der	Suanienschutzverordnung

	Engere Schutzzone	e Weitere Schutzzone	
	Π	III A	шв
8. Errichten und Erweitern von Abwasser-	verboten	verboten, ausgenommen si	
behandlungsanlagen		weitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforde	
		rungen an Bauausführung i	ınd Dichtheit, Regenwas-
		serbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehand	
		lungsanlagen	
9. Bau von Abwasserkanälen und	verboten	zulässig bei erhöhten Anfor	rderungen an Bauausfüh-
-leitungen		rung und Dichtheitsprüfung	
10. Betrieb von Abwasserkanälen und	verboten	zulässig ist der Betrieb dich	
-leitungen		-leitungen die in angemesse	enen Zeitabständen auf
	· ·	Dichtheit geprüft werden.	
11. Versickern und Versenken von Abwas-	verboten, ausge-	verboten, ausgenommen	verboten, ausgenommen
ser	nommen ist das	sind das Versickern des	sind das Versickern des
	breitflächige Versi-	Niederschlagswassers von	Niederschlagswassers von
*	ckern des auf land-	Dachflächen, wenn eine	Dachflächen, wenn eine
	und forstwirtschaft-	Verunreinigung des	Verunreinigung des
	lichen Wegen anfal-	Grundwassers oder eine	Grundwassers oder eine
	lenden Nieder-	sonstige nachteilige Ver-	sonstige nachteilige Ver-
	schlagswassers über	änderung seiner Eigen-	änderung seiner Eigen-
	belebte Boden-	schaften nicht zu besor-	schaften nicht zu besor-
	schichten	gen ist, sowie bei günsti-	gen ist, sowie das breit-
		ger Untergrundbeschaf-	flächige Versickern des
	·	fenheit auch das breitflä-	auf Verkehrsflächen an-
		chige Versickern des auf	fallenden Niederschlags- wassers über belebte
		sonstigen Verkehrsflä- chen anfallenden Nieder-	Bodenschichten.
		1	Bodenschichten.
		schlagswassers über be- lebte Bodenschichten.	*
10 Mr. 120 20 10 10 10 10 20 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10		4 4	dialogo de Constitución
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunt oder eine sonstige nachteili	
		Eigenschaften nicht zu bes	
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus	verboten	zulässig, wenn eine Verunr	
dem Bereich einer Altlast oder eines	Verboten	oder eine sonstige nachteili	
Schadensfalles am Ort der Entnahme		Eigenschaften nicht zu beso	
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioab-	verboten	zulässig, wenn eine Verunr	
fallkompost	Verodien	oder eine sonstige nachteili	
Tankompost		Eigenschaften nicht zu bes	
15. Verwenden von teerhaltigem Straßen-	verboten	verboten, ausgenommen ist	
aufbruch im Straßenbau	Verboten	und Stelle außerhalb von O	
william Dimonion		weltverträglichkeit des eing	
		leistet ist und die betreffend	
	*	kumentiert werden.	
16. Verwenden von teerfreiem Straßenauf-	verboten	zulässig ist das Verwenden	von aufbereitetem Materi-
bruch und Bauschutt im Straßenbau		al, wenn die Umweltverträg	
17. Verwenden von auswasch- und aus-		verboten	9
laugbaren und wassergefährdenden Ma-			
terialien beim Bau von Straßen und			
Wegen.	,		
18. Errichten und Erweitern von Anlagen	verboten, ausge-	verboten, ausgenommen	Regelung wie bei Zone III
zur Entsorgung von Abfällen und Rest-	nommen Anlagen	Recyclinghöfe und Sor-	A, jedoch sind zusätzlich
	zur Kompostierung	tieranlagen für Haus-,	Anlagen zur Behandlung
stoffen	1	Sperr- und Gewerbemüll,	von Autowracks und
stoffen	im Hausgarten	Decii- and Ocwerocinan.	
stoffen	im Hausgarten	· -	
stoffen	im Hausgarten	Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Bio-	Schrott, wenn eine Verun-
stoffen	im Hausgarten	Kompostierungsanlagen	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	ША	шв
	T 7	für Hausmüll und haus-	nachteilige Veränderung
		müllähnliche Produkti-	seiner Eigenschaften nicht
		onsrückstände, Abfallzwi-	zu besorgen ist, sowie
		schenlager und Abfall-	Deponien der Deponie-
		vorbehandlungsanlagen	klasse I gemäß TA Sied-
		bei den in der Schutzzone	lungsabfall ausgenom-
	0	ansässigen Betrieben,	men.
		Anlagen zur Vor-Ort-	
		Behandlung von konta-	
	*	miniertem Erdaushub,	
	* *	Bauschutt und Straßen-	
	the second second	aufbruch im	
		Rahmen von Altlastensa-	, .
-	*	nierungen, Umschlag-	
	4	und Behandlungsanlagen	
	*	für verwertbaren Boden-	
•		aushub, Bauschutt und	·
		Straßenaufbruch sowie	
	. *	Deponien für unbelasteten	-
	-	Erdaushub, mineralischen	•
		Straßenaufbruch und	
	, ,	mineralisches Abbruch-	
*		material von Wohn- und	
		Bürogebäuden mit Basis-	· ·
		abdichtung und Sicker-	
	8	wassererfassung, wenn	
		eine Verunreinigung des	
		Grundwassers oder eine	*
		nachteilige Veränderung	
	,	seiner Eigenschaften nicht	
		zu besorgen ist.	
_	L	Da boongon be.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

# § 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone Weitere	ere Schutzzone	
	п па	ШВ	
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel-	verboten	zulässig, wenn das	
und Stollenbauten sowie Kavernen		Grundwasser nicht ange-	
		schnitten wird und eine	
		Verunreinigung des	
		Grundwassers oder eine	
		sonstige nachteilige Ver-	
		änderung seiner Eigen-	
·		schaften nicht zu besor-	
		gen ist.	

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
•		1	ша	шв
2.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwasser	
	und Wohnunterkünfte für Baustellenbe-		oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner	
1	schäftigte		Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
3.	Errichten und Erweitern von sonstigen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwasser	
	baulichen Anlagen		oder eine sonstige nachteili	
			Eigenschaften nicht zu bes	
			Deckschicht nicht entgeger	
4.	Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn der Ab-	zulässig, wenn in den
		,	rundung einer bestehen-	Festsetzungen zum Be-
			den Bebauung Belange	bauungsplan auf die Be-
			der Deckschicht und der	stimmungen dieser
	•	·	Grundwasserneubildung	Rechtsverordnung hinge-
	,		nicht entgegenstehen.	wiesen wird und soweit
	•			Belange der Grundwas-
		•		serneubildung der geplan-
				ten Bebauung nicht ent-
				gegenstehen.
5.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrunge	
	Ausnahme von Feld- und Waldwegen		i.V.m. RiStWag gegen eine Verunreinigung des	
				nstige nachteilige Verände-
			rung seiner Eigenschaften	getroffen werden.
	5a. Ausbau der Straße L 205 in	zulässig	The second secon	
1	Neufrach im Bereich der Zone II	i.V.m. RiStWag	<u> </u>	
6.	Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und	verboten		
	Waldwegen			
7.	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanla-	verboten	verboten sind das Errichter	und Erweitern von Ran-
	gen des schienengebundenen Verkehrs		gier- und Güterbahnhöfen	
8.	Anlegen und Erweitern von Sportplät-	verboten		
	zen			-
9.	Errichten und Erweitern von Camping-	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasser-	
	plätzen		entsorgung gewährleistet is	st.
10	. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	V	verboten	
11	Anlegen und Erweitern von Flugplätzen		verboten	

## § 8 Sonstige Nutzungen

### Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone Weitere Schutzzone
	п ша шв
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Ver-	verboten
minderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge	
haben.	

		Engere Schutzzone	Weitere S	chutzzone
		П	III A	шв
2.	Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten, ausgenommen Gr	
			einen vorübergehenden Zw	•
			gen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers	
			oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner	
			Eigenschaften nicht zu besc	orgen 1st.
3.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen	verboten	verboten sind das oberirdisc	
	und Erden sowie sonstige Abgrabungen,		und Erden sowie sonstige g	
١.	Einschnitte und Erdaufschlüsse mit		Einschnitte und Erdaufschl	
	Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Alt-	•	Grundwasser angeschnitten	
	lastenerkundung und -sanierung sowie		chende Grundwasserüberde	eckung ernaiten bleibt.
<u> </u>	von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	1 . 4	10 - 1 - X7	
4.	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunr	
:			oder eine sonstige nachteili	
_	C		Eigenschaften nicht zu beso zulässig, wenn das Grundw	
٦.	Sprengungen	verboten	wird und eine Verunreinigu	
			eine sonstige nachteilige Ve	
-			schaften nicht zu besorgen	
-	Untertageabbau von Bodenschätzen	Tr	erboten	zulässig, wenn das
0.	Omeriageaddau von Bodenschatzen	<b>Y</b> (	crooten	Grundwasser nicht ange-
				schnitten wird und eine
			$\mathcal{L}_{ij} = \mathcal{L}_{ij} + \mathcal{L}_{ij} + \mathcal{L}_{ij}$	Verunreinigung des
		, d		Grundwassers oder eine
				sonstige nachteilige Ver-
				änderung seiner Eigen-
				schaften nicht zu besor-
				gen ist.
7.	Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot	verwendet wird.
Q	Militärische Übungen außerhalb von	verboten, ausge-	zulässig, wenn eine Verunr	einigung des Grundwassers.
0.	Standort- und Truppenübungsplätzen	nommen sind Be-	oder eine sonstige nachteili	
	sowie Übungen des Zivilschutzes	wegungen zu Fuß,	Eigenschaften nicht zu beso	
		das Durchfahren mit		
		Radkraftfahrzeugen	l	
-		auf klassifizierten		
		Straßen und das		· ·
		oberirdische Verle-	*	
		gen von Feldkabeln		
9.	Volksfeste und sonstige Großveranstal-	verboten		
	tungen			<u></u>
10	. Motorsportveranstaltungen	<b>v</b>	erboten	
11	. Aufstellen von Wohnwagen und	verboten	zulässig, wenn die geordne	L te Ahfall- und Δhwasser-
11	Wohnmobilen, Zeltlager	VCIOUCH	entsorgung gewährleistet is	
12	. Wärmepumpen	verboten sind Grundy	wasser- und Erdreichwär-	zulässig sind Erdsonden
12		mepumpen	WANTE WILL ENGINEER WIT	und Erdkollektoren
13	. Schmierstoffe im Bereich Verlust-		ogisch schnell abbaubare un	
'	schmierung und Schalöle		uer Engel" ausgezeichnete Sc	
14	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		be SchALVO und Pflanzenso	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
'	zur Gleisentkrautung		The second secon	
L		<del></del>		·····

### § 9

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Salem (Wasserversorgungs-unternehmen) und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

### § 10 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  - 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
  - das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie Belange des Gewässerschutzes, vor allem des Grundwassers nicht erwarten lässt, oder
  - 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

### § 11 Ausnahmen

- (1) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
  - für Maßnahmen der Gemeinde Salem, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
  - 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Bodenseekreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamts Bodenseekreis, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 3. dem Gebot des § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

## § 13 Außerkrafttretung von Rechtsverordnungen

Die Verordnungen des Landratsamtes Bodenseekreis über die Festsetzungen der Wasserschutzgebiete für die Grundwasserfassungen

- 1. "Bei der Brücke" der Gemeinde Salem vom 9. September 1987 (LfU-Nr.30)
- 2. "Hardt" der Gemeinde Salem vom 2. März 1973 (LfU-Nr.10)

werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

Eine Verletzung der in § 110 Abs.2 und 3 Wassergesetz (WG) genannten Verfahrensund Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen

Landratsamt Bodenseekreis Friedrichshafen, den 12.03.2004

Tann, Landrat